

## **Abteilungsordnung**

### **Karate - Abteilung des TSV Roßfeld e. V.**

#### **§1 Name und Geschäftsjahr**

1. Die Karate-Abteilung des TSV Roßfeld e. V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung des Hauptvereins.
2. Die Karate-Abteilung ist Mitglied im DKV und Karate-Verband Baden Württemberg, dessen Satzung und Geschäftsordnung sie anerkennt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck der Abteilung**

1. Zweck der Abteilung ist das Lehren von Karate-Do in der Stilrichtung Shotokan. Die Kampfsportart Karate fördert die Konzentration, hat Erziehungs- und Bildungsfunktion für Kinder, Jugendliche und Erwachsene; ferner fördert Karate die Beweglichkeit und die Ausdauer und vermittelt ein gesundes Selbstwertgefühl.
2. Die Übungsgebiete der Karate-Abteilung liegen im Breiten- und Freizeitsport, sowie im Leistungssport.
3. Förderung der Gemeinschaft auch über das Sportliche hinaus.

#### **§3 Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Mitglied der Karate-Abteilung kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, wobei sich die Abteilungsleitung im Einzelfall die Entscheidung über die Aufnahme vorbehält, insbesondere in Fällen, in denen der Gesundheitszustand oder die Persönlichkeit des Antragsstellers befürchten lässt, dass er den Anforderungen an einen disziplinierten Trainingsbetrieb nicht entspricht.
  - b) Die Zugehörigkeit zur Karate-Abteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Roßfeld e. V. (Hauptverein) voraus.
  - c) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
  - d) Mit der Aufnahme erhält jedes Neumitglied eine Abteilungsordnung.
  - e) Auf Erklärung des Mitglieds kann eine passive Mitgliedschaft eingegangen werden.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
  - a) Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an die die Abteilungsleitung bis spätestens 4 Wochen vor Geschäftsjahresende zu melden.
  - b) Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es trotzdem weiterhin im Hauptverein bleiben will.
3. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss kann von der Abteilungsleitung mit 2/3-Mehrheit in die Wege geleitet werden, wenn:

  - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird, insbesondere durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit dem Ansehen der Abteilung, des Hauptvereins oder dem Karate-Do (-Sport) schadet.
  - b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.
  - c) durch sein vorsätzliches Verhalten der Abteilungsfrieden nachhaltig gestört wird.

## **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Karate-Abteilung teilzunehmen, Stimmrecht siehe TSV Satzung.
3. Bei der Nutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung, sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter (Trainer) und Hausmeister ist Folge zu leisten.

## **§5 Die Abteilungsorgane**

Die Organe der Karate-Abteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung (Hauptversammlung der Abteilung)
2. Die Abteilungsleitung

## **§6 Die Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Karate-Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für ein Jahr. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung bis zur Wahl einer neuen Abteilungsleitung.
2. Die Abteilungsversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres im ersten Vierteljahr des laufenden Jahres statt.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung öffentlich zu machen. Die Versammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte von der Abteilungsleitung
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung der Abteilungsleitung und Entlastung des Kassenswarts
  - d) Wahl der Abteilungsleitung (ausgenommen Haupttrainer/Stellvertreter)
  - e) Wahl der zwei Kassenprüfer
  - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Abteilungsversammlung kann vom Vorstand oder wenn sie von einem 1/10 aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angaben des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt worden ist, einberufen werden.

## **§7 Die Abteilungsleitung (=Vorstand)**

1. Die Abteilungsleitung arbeitet als geschäftsführende Abteilungsleitung, bestehend aus
  - a) Abteilungsleiter
  - b) stellvertretender Abteilungsleiter
  - c) Webmaster
  - d) Kassenswart
  - e) Schriftführer
  - f) Haupttrainer und Stellvertreter
2. Die Posten können doppelt besetzt sein, allerdings mit einer Stimme pro Person. Die Aufgaben und Pflichten ergeben sich aus der Hauptsatzung des Vereins, wobei die Abteilungsleitung weitere Aufgaben unter den Mitgliedern des Vorstands verteilen kann.
3. Rechtshandlungen, die die Abteilung zu Leistungen im Einzelfall bis zu
  - a) 50 EUR verpflichten, können durch den Kassierer getätigt werden
  - b) Anschaffungen über 50 EUR verpflichten, bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Abteilungsleitung.

4. Der Abteilungsleiter lädt einmal im Jahr zur Abteilungsversammlung nach Bedarf (ca. 6 x jährlich) die Abteilungsleitung zur Vorstandssitzung, die er leitet.
5. Die Einberufung muss eine Woche vorher schriftlich oder mündlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Es müssen alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden.
6. Diese beschließen mit einfacher Mehrheit ihre anwesenden Mitglieder. Der Schriftführer führt ein Protokoll, welches in Kopie dem TSV Vorstandes überreicht wird.
7. Die Abteilungsleitung kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn das Interesse der Karate-Abteilung es erfordert.
8. Die Protokolle der Vorstandssitzungen und die Kassenberichte können von Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden. Wichtige Beschlüsse werden der Abteilung beim nächsten Haupttraining bekanntgegeben.

## **§8 Trainergremium**

1. Alle aktiven Mitglieder wählen jährlich den Haupttrainer und den Stellvertreter, die aktiv bei der Abteilungsleitung mitarbeiten.
2. Aufgaben des Haupttrainers/Stellvertreters
  - a) Planung, Koordination und Kontrolle des Trainings
  - b) Vorbereitung auf Gürtelprüfungen, Wettkämpfe usw.
  - c) bei Bedarf Anfängerkurse einteilen und planen
  - d) bei Bedarf Trainerversammlungen einberufen
  - e) bei Bedarf Trainertraining durchführen
  - f) Trainingsstruktur, siehe Anlage

## **§9 Trainingsbetrieb**

Die für die Durchführung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Trainingsbetriebes notwendige Trainingsordnung (Dojo-Ordnung) ist Bestandteil der Abteilungsordnung. Die Trainingsordnung wird bekannt gemacht. Die Trainingsordnung ist von Mitgliedern einzuhalten. Verstöße gegen diese kann zu Ausschluss vom Trainingsbetrieb führen. Dem verantwortlichen Trainer steht das Hausrecht zu. Wiederholte Verstöße gegen die Trainingsordnung können darüber hinaus zum Ausschluss aus der Abteilung führen (Näheres siehe §3.3)

## **§10 Abstimmungsmodus**

1. Siehe Geschäftsordnung des Hauptvereins.
  - a) Abweichend hiervon ist die jährliche Wahl der Abteilungsleitung.
  - b) Abweichungen davon können jeweils durch die Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Haupttrainer und sein Stellvertreter werden jährlich gewählt.

## **§11 Kassenprüfer**

Die Abteilungsversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht der Abteilungsleitung angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Karate-Abteilung sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch Unterschrift bestätigen und der Abteilungsleitung einen Bericht an der Hauptversammlung vorlegen.

## **§12 Kostenerstattung**

1. Kosten können grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit der Abteilungsleitung und deren Genehmigung erstattet werden (siehe Leistungskatalog des Hauptvereins).
2. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Auszahlung und die Höhe der zu erstattenden Kosten, die in dem Leistungskatalog des Hauptvereins nicht aufgeführt werden.
3. Meldungen (Wettkampf, Lehrgang, Turnier etc.) die eine Kostenerstattung zur Folge haben können, werden nach Angabe des Haupttrainers/Stellvertreters über die Abteilungsleitung vorgenommen. Für schuldhaftes Fernbleiben der Gemeldeten können im Voraus entrichtete Gebühren vom Sportler zurückgefordert werden. Änderungen bei der Meldung müssen dem Haupttrainer bekannt gegeben werden.

## **§13 Arbeitsstunden**

1. Von jedem aktiven Mitglied (ab 16 Jahren) wird eine ehrenamtliche Arbeit erwartet.
2. Die Stunden können sowohl in der Abteilung als auch im Hauptverein erbracht werden.

## **§14 Änderungen der Abteilungsordnung**

Änderungen der Abteilungsordnung richten sich nach der Geschäftsordnung (§13) des Hauptvereins.

## **§15 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Karate-Abteilung richtet sich nach der Satzung des Hauptvereins.

## **§16 Satzung des TSV**

Ansonsten gelten die Bestimmungen des Hauptvereins (TSV Roßfeld e. V.)

## **§17 Mitgliedsbeitrag**

Die Abteilung erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der gültigen Beiträge gibt die Abteilungsleitung bekannt.

Crailsheim/Roßfeld, den 09.05.2016

gez. Abteilungsleiter

gez. Stv. Abteilungsleiter